

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 8 (1901)

Heft: 11

Artikel: Über die Grenzmarke hinaus

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-534911>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

9. Verbindung vereinzelter Sätze zu einem abgerundeten Aufsatz. Diese Übung hat den Zweck, den Schüler im Anordnen der Gedanken anzuleiten.

10. Das sachgemäße Ordnen und Verbinden durcheinander geworfer Sätze, und zwar nach einem gegebenen Plane.

Bevor alle diese Aufgaben gelöst sind, kann man im Anschluß an das Lesebuch oder an geeignete leichtere Erzählungen passende Nachbildung, Erweiterungen &c. anfertigen lassen.

* Über die Grenzmarke hinaus.

(Verspätet, aber nicht zu spät.)

1. Der Badische Lehrerverein scheint eine Schwenkung vom National-liberalismus zur Demokratie gemacht zu haben. In seiner 8. Generalversammlung in Mannheim wurde dem Begrüßungstelegramme eines demokratischen Abgeordneten demonstrativer Beifall gespendet, hingegen das bisher übliche Begrüßungstelegramm an den Landesherrn unterlassen. Zwei demokratische Blätter erläuterten diese Haltung als „Antwort“ darauf, daß der Großherzog das Heidelberg-berger Lehrerprogramm „Unfinn“ genannt habe. Auf dieser Versammlung erklärten sich die Lehrer verblümt gegen die Erteilung des Religionsunterrichtes und für die Befreiung der Lehrer von demselben.

2. Es wurde in der bulgarischen Hauptstadt der zweite Lehrertag eröffnet. Daraan nahmen meist Volkschullehrer und -Lehrerinnen teil. Er stellte sich in Opposition zum Unterrichtsministerium und verurteilte namentlich die Verfügung, daß die Lehrer während der Ferienzeit die Garben am Felde im Dienste der Zehentkontrolle zählen müssen. Auch mehrere andere, die materielle und gesellschaftliche Stellung des Lehrers betreffende Beschlüsse wurden gefaßt.

3. In Belgien strebt nun die katholische Partei die Revision des Schulgesetzes an mit dem Programme: Verbesserung der staatlichen Schulen in moralischer und religiöser Hinsicht; Teilnahme der katholischen freien Schulen an den staatlichen Unterstützungen; Zurückerstattung der Gehälter und Pensionen jener Lehrer, welche im Jahre 1879 lieber demissionierten, als das kirchenfeindliche Schulgesetz annahmen.

4. In Norwegen darf an einer öffentlichen Volkschule (Gemeindeschule) kein Lehrer angestellt werden, welcher sich nicht zur lutherischen Staatsreligion bekannt. Die Gemeindeschulen sind gesetzlich streng lutherisch-konfessionell. Selbst Sprachlehr- und Rechenbücher verraten dies. Eben weil Gemeindeschulen lutherisch-konfessionelles Gepräge tragen müssen, ist es den Katholiken gestattet worden, eigene katholische Schulen zu unterhalten. Freilich kommt es vor, daß ein katholischer Seelsorger und Schulmeister dazu verpflichtet wird, den Beitrag für das Fegen und Bodenaufwischen in der lutherischen Gemeindeschule zu leisten. In diesem Lande ist der Rücktritt zur katholischen Kirche (Katholischwerden ist für einen jeden Protestant ein Rücktritt) gesetzlich erlaubt, nur Personen in mehreren amtlichen Stellungen, z. B. auch dem Gemeindeschullehrer, nicht.

5. Der Artikel 14 des unheilvollen Vereinsgesetzes ist unter den Bravo-rufen der Linken angenommen worden. Er verbietet rundweg den Kongregationen, Schulen zu eröffnen, wenn sie vom Staat nicht ermächtigt sind. Die Annahme dieses Artikels bedeutet einen großen Sieg der Regierung und ihrer Hintermänner,

der jüdischen Freimaurerei. Viele gut denkende Deputierte, auch nichtkatholische, haben diese Annahme bekämpft. Allein es hat nichts genützt. Dieser Artikel 14 verstößt gegen die Unterrichtsfreiheit, die in Frankreich gesetzlich eingeführt ist, und jedem erlaubt, der seine staatlichen Prüfungen bestanden hat, Unterricht nach seiner Art zu erteilen und eine Schule zu eröffnen, von der Elementarschule bis zur Universität.

Graf de Mun trat in die Schranken und verteidigte meisterhaft den vernünftigen und katholischen Standpunkt. Nur dem Fanatismus der Freimaurer in der Kammer hat Waldeck-Rousseau seinen traurigen Triumph zu verdanken.

* Die Prügelstrafe, vom politischen Standpunkte aus betrachtet.

In der Reichstagsitzung in Berlin kam den 18. März dieses Jahres auch eine Petition betreffend Einführung der körperlichen Züchtigung zur Besprechung, die jedoch nur von den Konservativen befürwortet wurde. Den abweisenden Standpunkt des Centrums vertrat der Württemberger Abg. Dr. Gröber in folgenden bemerkenswerten Ausführungen, deren Anwendung auf den Lehrerstand jeder Leser ohne besonderes Glossarium sich zu machen versteht, wenn er bedenkt, wie so oft schon die Politik ihren verheerenden Einfluß auf Schule und Lehrerstand (Patentierung, auch eine Art Prügelstrafe) ausgeübt. Dr. Gröber sagt: „Die Freunde der Petition wollen die Prügelstrafe nur auf besonders rohe Verbrechen angewendet wissen. Es wird aber außerordentlich schwer sein, alle diese Fälle genau zu umschreiben. Die Auslegung einer solchen Bestimmung würde jedenfalls in der Praxis immer weiter gehen, und es könnte in politisch oder wirtschaftlich aufgeregten Zeiten dahin kommen, daß die herrschende Richtung geneigt sein würde, die unterdrückte Minderheit unter dieses neue Strafmittel der Prügelstrafe zu stellen. (Beifall und Widerspruch.) Denken Sie nur zurück an die Zeiten des Kulturmampfes — was hat man damals nicht alles als höchst strafbar und staatsgefährlich, als gemein und niederträchtig angesehen und bestraft; ich bin überzeugt, wenn man damals schon die Prügelstrafe gehabt hätte, sie wäre in zahlreichen Fällen zur Anwendung gekommen. (Beifall und Widerspruch), und jedenfalls würde man auch die Bismarckbeleidigungen mit Prügelstrafe zu sühnen versucht haben. Und wenn die Prügelstrafe heute eingeführt werden sollte, sie würde unzweifelhaft ganz verschieden angewendet werden im Osten und im Westen (Sehr richtig), ich bin jedenfalls überzeugt, daß die polnische Nation viel mehr damit bedacht würde als die germanische (Widerspruch rechts) — lassen Sie es gut sein, so viel weiß ich auch von der Praxis der Strafvollziehung: auch diejenigen, die die Strafe zu vollziehen haben, sind nur Menschen und sind als solche den Parteileidenschaften unterworfen. Weiter aber: warum sollen nur Rohheitsdelikte mit Prügelstrafe belegt werden, warum nicht auch Bosheitsdelikte, die doch manchmal noch viel schlimmer sind, als Rohheitsverbrechen? Sie sehen, sobald man ein so scharfes Strafmittel einführt, wird man auf der Bahn der Konsequenzen immer weiter gedrängt. Und weiter: ich gebe ohne Weiteres zu, daß Rohheiten in allen Gesellschaftsklassen vorkommen, aber das kann doch nicht bestritten werden, daß sie in den weniger gebildeten Kreisen häufiger sind. Der Gebildete ist imstande, seinen Gegner mit bissigen Bemerkungen bis aufs Blut zu quälen; wer das nicht versteht, macht von seiner rohen Naturkraft Gebrauch und sucht sich damit zu helfen. Vielleicht kommt er damit nicht einmal so weit, wie der andere mit seinen raffinierten Bosheiten, aber er muß es sich gefallen lassen, der Prügelstrafe unterworfen zu werden, während dem andern nicht beizukommen ist. Ich meine überhaupt: wer da glaubt, mit Prügelstrafen Rohheitsdelikten abhelfen zu können, der befindet sich in einem großen